

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Arbeitsmarktservice BetriebsgmbH & Co KG für  
Betreiberdienstleistungen



## 1 Allgemeines

- 1.1 Arbeitsmarktservice BetriebsgmbH & Co KG (nachstehend „amsbg“ genannt) erbringt für ihre Auftraggeber Dienstleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten („Dienstleistungen“).
- 1.2 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“) gelten für alle Dienstleistungen, die amsbg gegenüber dem Auftraggeber erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AVB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von amsbg ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

## 2 Leistungsumfang, -erbringung

- 2.1 Der genaue Umfang der Dienstleistungen von amsbg ist im jeweiligen Vertrag mit dem Auftraggeber festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt amsbg die Dienstleistungen während der bei amsbg üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr ausgenommen Feiertage und bei amsbg generell arbeitsfreie Tage). Sofern mit dem Auftraggeber ein Service-Level Agreement („SLA“) vereinbart wurde, wird amsbg entsprechend dem jeweiligen SLA für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen.
- 2.2 amsbg ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.
- 2.3 Grundlage der für die Leistungserbringung von amsbg eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Auftraggebers, wie er ausschließlich auf der Grundlage der vom Auftraggeber gemäß Punkt 3.3 zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde.
- 2.4 Leistungen von amsbg, die vom Auftraggeber über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Auftraggeber nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei amsbg gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei amsbg üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige nicht von amsbg zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 2.5 Sofern amsbg auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. amsbg ist nur für die von ihr selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

## 3 Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zumutbaren Maßnahmen zu dulden und zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch amsbg erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang von amsbg enthalten sind.
- 3.2 Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt der Auftraggeber die zur Erbringung der Dienstleistungen durch amsbg erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z. B.: Arbeitsschutz, Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Auftraggeber für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Auftraggeber ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z. B.: Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeiter/-innen von amsbg Weisungen -gleich welcher Art- zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von amsbg benannten Ansprechpartner herantragen.
- 3.3 Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von amsbg zur Durchführung dieses Vertrages benötigten Informationen, einschließlich Daten, in der von amsbg geforderten Form zur Verfügung und unterstützt amsbg auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen in den von amsbg für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit amsbg hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
- 3.4 Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von amsbg enthalten ist, wird der Auftraggeber auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.
- 3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von amsbg erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.
- 3.6 Der Auftraggeber wird die amsbg übergebenen Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

- 3.7 Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass amsbg in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass amsbg und/oder die durch amsbg beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Auftraggeber erhalten. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter/-innen seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.
- 3.8 Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von amsbg erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Zeitpläne für die von amsbg zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Auftraggeber wird die amsbg hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei amsbg jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.
- 3.9 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter/-innen und die ihm zurechenbaren Dritten die von amsbg eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Auftraggeber haftet amsbg für jeden Schaden und Verlust, soweit diese nicht durch amsbg verschuldet wurden.
- 3.10 Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers unentgeltlich.

## 4 Personal

- 4.1 Sofern nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Mitarbeiter/-innen des Auftraggebers von amsbg übernommen werden, werden die Namen sowie alle wesentlichen Daten dieser Mitarbeiter/-innen im Vertrag detailliert und vollständig nach der von amsbg vorgegebenen Struktur und inhaltlichen Tiefe angeführt. Die Vertragspartner werden einander im Rahmen der Personalübernahme nach besten Kräften unterstützen.
- 4.2 Der Auftraggeber gewährleistet und haftet dafür, dass die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen der im Vertrag angeführten Mitarbeiter/-innen sich ausschließlich aus den einzelnen Anstellungsverträgen, aus den Kollektivverträgen, aus Betriebsvereinbarungen und Firmenregelungen ergeben, die im Vertrag abschließend aufgeführt sind.
- 4.3 Der Auftraggeber wird durch betriebsorganisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass nur die Arbeitsverhältnisse der im Vertrag genannten Mitarbeiter/-innen auf amsbg übergehen. Der Auftraggeber wird amsbg gegenüber allen Ansprüchen von Mitarbeiter/-innen, die nicht im Vertrag genannt sind, schad und klaglos halten.
- 4.4 Der Auftraggeber wird amsbg einen Ausgleichsbetrag in der Höhe der vom Auftraggeber für die in ein Arbeitsverhältnis mit amsbg wechselnden Mitarbeiter/-innen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gebildeten Vorsorgen bezahlen (insbesondere Pensions- und Abfertigungsrückstellungen, Vorsorgen für sonstige Verbindlichkeiten gegenüber den betreffenden Arbeitnehmer/-innen). Bei Zweifeln über den ausreichenden Umfang und Höhe der Vorsorgen ist amsbg berechtigt, die Höhe des vom Auftraggeber zu zahlenden Ausgleichsbetrages durch ein nach wissenschaftlich anerkannter Methode erstelltes versicherungsmathematisches Gutachten für alle Beteiligten rechtsverbindlich feststellen zu lassen. Die Kosten des Gutachtens werden zwischen den Vertragspartnern geteilt.

## 5 Change Requests

- 5.1 Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

## 6 Leistungsstörungen

- 6.1 amsbg verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt amsbg die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, z. B.: in Service Level Agreements (SLA), ist amsbg verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist ihre Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem sie nach ihrer Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.
- 6.2 Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Auftraggebers oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß Punkt 3.9, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von amsbg erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. amsbg wird auf Wunsch des Auftraggebers eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.
- 6.3 Der Auftraggeber wird amsbg bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an amsbg zu melden. Meldungen auf sonstige Weise gelten nur dann als erfolgt, wenn amsbg diese unverzüglich schriftlich oder per E-Mail bestätigt hat. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Auftraggeber.
- 6.4 Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten von amsbg an den Auftraggeber. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate. § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem Auftraggeber von amsbg überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich amsbg das Eigentum an allen von ihr gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

## 7 Haftung

- 7.1 amsbg haftet bei von ihr verschuldeten Personenschäden unbegrenzt und ersetzt bei von ihr nachweislich verschuldeten direkten Sachschäden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 500.000,-- je Schadensereignis. amsbg haftet keinesfalls für indirekte oder mittelbare Schäden, Verlust oder Beschädigung von Informationen oder Daten, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden.
- 7.2 Ist die Sicherung von Informationen oder Daten ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für deren Wiederherstellung begrenzt mit EUR 50.000 je Schadensfall.
- 7.3 Die gesamte Haftung der amsbg für sämtliche Schäden und Aufwendungen ist jedoch pro Vertragsjahr beschränkt mit maximal 50% der Summe der Entgelte, die vom Auftraggeber in dem Vertragsjahr, in dem der Anspruch entsteht, geschuldet werden.
- 7.4 Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit nicht z. B.: wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.
- 7.5 Sind mit dem Auftraggeber Vertragsstrafen oder Ansprüche auf Entgeltminderung vereinbart, sind von der oben genannten Gesamthaftungsgrenze auch alle Vertragsstrafen und Ansprüche auf Entgeltminderung erfasst. Die Geltendmachung von über diese Vertragsstrafen oder Ansprüche auf Entgeltminderung hinausgehenden Schadenersatzansprüchen ist jedoch jedenfalls ausgeschlossen.
- 7.6 Die Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Organe und Hilfspersonen der amsbg, insbesondere der Unterauftragnehmer, Lieferanten und Mitarbeiter/-innen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit muss vom Auftraggeber nachgewiesen werden.

## 8 Vergütung

- 8.1 Die vom Auftraggeber zu bezahlenden Vergütungen ergeben sich aus dem Vertrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.
- 8.2 Reisezeiten von Mitarbeiter/-innen von amsbg innerhalb von Wien gelten als Arbeitszeit. Bei Leistungserbringung außerhalb von Wien werden Reisezeiten in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisgleitklausel in Punkt 8.5. Zusätzlich werden die Reise-, allfällige Übernachtungs- und Nebenkosten, z. B.: Telefongebühren, vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).
- 8.3 amsbg ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Auftraggeber in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 8.4 Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der jeweiligen Leistungserbringung, laufende Vergütungen monatlich im Voraus verrechnet. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Der Auftraggeber wird die Rechnung ohne unnötigen Verzug überprüfen. Einsprüche sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich und unter Angabe der Einspruchsgründe an den in der Rechnung genannten Ansprechpartner zu richten. Rechnungen, die nicht binnen 10 Tagen beeinsprucht werden, gelten als genehmigt. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem amsbg über sie verfügen kann. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist amsbg berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Auftraggebers 14 Tage überschreiten, ist amsbg berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Auftraggeber bedarf. amsbg ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen. Für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit einer nachfolgend unter lit. (a) bis lit. (c) beschriebenen Umstände beim Auftraggeber eintritt, ist amsbg nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen. Kommt der Auftraggeber einer entsprechenden Aufforderung von amsbg nicht nach, so kann amsbg für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.
- a) Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen
  - b) Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen bei mindestens drei Rechnungen innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 6 aufeinanderfolgenden Monaten
  - c) Das Kredit-Rating des Auftraggebers bei Moody's, S&P, Fitch, Duff & Phelps oder einer gleichwertigen Rating-Agentur sinkt auf oder unter BB/Negativ oder im Falle von Dun & Bradstreet auf 4 (vier).
- 8.5 Eine Rücksetzung auf die ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgt nach 24 Monaten und unter der Voraussetzung, dass das Kredit-Rating des Auftraggebers über den in (c) genannten Werten liegt.
- 8.6 Laufende Vergütungen beruhen auf dem Kollektivvertragsgehalt einer/eines Angestellten des IT-Kollektivvertrags, Gruppe ST1, Regelstufe zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Sie ändern sich während der Vertragslaufzeit mit diesem Gehalt im selben Verhältnis.
- 8.7 Die Aufrechnung ist dem Auftraggeber nur mit einer von amsbg schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

- 8.8 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z. B.: Zölle, Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftraggeber. Sollte amsbg für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber amsbg schad- und klaglos halten.

## 9 Höhere Gewalt

- 9.1 Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z. B.: Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Störung der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

## 10 Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

- 10.1 Soweit dem Auftraggeber von amsbg Softwareprodukte überlassen werden oder dem Auftraggeber die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Auftraggeber das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.
- 10.2 Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jede/jeden gleichzeitige/-n Benutzer/-in eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf Stand-Alone-PCs ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.
- 10.3 Für dem Auftraggeber von amsbg überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes 10.1-10.5 die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.
- 10.4 Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Auftraggeber keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des Auftraggebers nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 10.5 Alle dem Auftraggeber von amsbg überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise verbreitet werden.
- 10.6 Werden durch die Leistungserbringung von amsbg und/oder durch die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber nach der österreichischen Rechtsordnung wirksame gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“) verletzt und macht ein Dritter berechnigte Ansprüche aus der Verletzung der Schutzrechte gegenüber dem Auftraggeber geltend, wird amsbg den Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.
- 10.7 amsbg wird nach ihrer Wahl die Leistung in einer Weise ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechte verletzt werden, oder dem Auftraggeber das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen verschaffen. Ist dies amsbg mit angemessenem Aufwand nicht möglich, wird amsbg dies dem Auftraggeber mitteilen; dieser hat dann binnen 4 Wochen ab der Verständigung das Recht von der jeweiligen Leistung bzw. Teilleistung, die die Schutzrechte verletzt, zurückzutreten. Als berechnigt im Sinne dieses Punktes gelten Ansprüche, wenn sie von amsbg anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuerkannt worden sind.
- 10.8 Der Auftraggeber ist bei sonstigem Verlust aller Ansprüche verpflichtet, (a) amsbg unverzüglich schriftlich zu unterrichten, dass gegen sie Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten gestellt wurden; (b) amsbg sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten zu überlassen; (c) im Fall eines Rechtsstreites amsbg den Streit verkünden.
- 10.9 Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn (a) amsbg die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat; (b) die von amsbg erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß genutzt werden; (c) die Verletzung der Schutzrechte auf Änderungen und/oder Erweiterungen durch den Auftraggeber selbst oder Dritte zurückzuführen ist und amsbg einer solchen Änderung bzw. Erweiterung nicht schriftlich zugestimmt hat; (d) die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruhen oder (e) die Schutzrechtsverletzung durch die Kombination mit nicht von amsbg gelieferten oder genehmigten Produkten verursacht wurde.

## 11 Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

- 11.1 Erwirbt ein Auftraggeber mit Sitz in Österreich Elektro- oder Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke, übernimmt er die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro-Elektronikgeräts ist. Ist er nicht Letztutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber amsbg zu dokumentieren.
- 11.2 Ein Auftraggeber mit Sitz in Österreich hat dafür Sorge zu tragen, dass amsbg alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen von amsbg als Hersteller/Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektroaltgeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.
- 11.3 Ein Auftraggeber welcher seinen Sitz in Österreich hat, haftet gegenüber amsbg für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die amsbg durch den Auftraggeber wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung sowie sonstiger Verpflichtungen nach Punkt 11. entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Auftraggeber.

## 12 Laufzeit des Vertrags

- 12.1 Der Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- 12.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder (b) gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird und anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen einer Kündigung nicht entgegenstehen oder (c) die Leistungen infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.
- 12.3 amsbg ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und amsbg aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.
- 12.4 Sofern es nach Vertragsende zu einem gesetzlichen Übergang der Arbeitsverhältnisse kommt, werden die Vertragspartner zusammenarbeiten, um eine Rückführung der von amsbg vom Auftraggeber übernommenen Mitarbeiter/-innen durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, ist der Auftraggeber auf Wunsch von amsbg verpflichtet, den betroffenen Mitarbeiter/-innen Arbeitsverträge zu den für diese Mitarbeiter/-innen zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages jeweils mit amsbg bestehenden Arbeitsvertragskonditionen anzubieten. Überdies hat der Auftraggeber auf Wunsch von amsbg die von amsbg ausschließlich für den Auftraggeber eingesetzte Hardware zum kalkulatorischen Restbuchwert zu kaufen.
- 12.5 Bei Vertragsbeendigung hat der Auftraggeber unverzüglich sämtliche ihm von amsbg überlassene Unterlagen und Dokumentationen an amsbg zurückzustellen.
- 12.6 Auf Wunsch unterstützt amsbg bei Vertragsende den Auftraggeber zu den jeweiligen bei amsbg geltenden Sätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber benannten Dritten.

## 13 Datenschutz

- 13.1 amsbg wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich von amsbg erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.
- 13.2 amsbg ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an amsbg sowie der Verarbeitung solcher Daten durch amsbg ist vom Auftraggeber sicherzustellen.
- 13.3 amsbg ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten der amsbg gespeicherten Daten und Informationen des Auftraggebers gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. amsbg ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.
- 13.4 Mit Abschluss des Vertrags erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingeschaltet werden, sowie an andere amsbg-Gesellschaften im für den Betrieb oder die Konzernberichterstattung notwendigen Ausmaß übermittelt werden dürfen.

## 14 Geheimhaltung

- 14.1 Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder dem Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung zu offenbaren sind.
- 14.2 Die mit amsbg konzernrechtlich verbundenen Unternehmen sowie Unterauftragnehmer von amsbg gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.
- 14.3 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass amsbg ihn und das gegenständliche Projekt Dritten gegenüber als Referenz benennt. Darüber hinausgehende Mitteilungen an Dritte, insbesondere Pressemitteilungen, werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

## 15 Verschiedenes

- 15.1 Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter/-innen, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.
- 15.2 Der Auftraggeber wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende von amsbg zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter/-innen weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an amsbg eine Vertragsstrafe in der Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalts, das die/der betreffende Mitarbeiter/-in zuletzt von amsbg bezogen hat, zu bezahlen.

- 15.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 15.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 15.5 amsbg ist berechtigt, den Vertrag auf ein mit amsbg konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- 15.6 amsbg ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
- 15.7 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall an andere amsbg-Gesellschaften zum Zwecke der Konzernberichterstattung übermittelt werden.
- 15.8 Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Treten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen Meinungsverschiedenheiten auf, werden die Vertragspartner angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Können die Vertragspartner Meinungsverschiedenheiten auf der jeweiligen Arbeitsebene nicht klären, findet eine Eskalation auf die nächst höhere Managementebene statt. Lässt sich auch auf dieser Ebene keine einvernehmliche Lösung finden, erfolgt eine Eskalation auf die Geschäftsführungsebene. Jeder Vertragspartner ist frühestens 60 Tage nach Einleitung des vorgenannten Streitbeilegungsverfahrens berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Das Recht der Vertragspartner, um einstweiligen Rechtsschutz anzusuchen, bleibt von der Pflicht, ein Streitbeilegungsverfahren durchzuführen, unberührt. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 15.9 Die Vertragserfüllung seitens amsbg steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler und/oder internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, entgegenstehen. Ebenso ist der Auftraggeber bei der Nutzung der Dienstleistungen für die Einhaltung der österreichischen oder sonst anwendbaren Ausfuhrvorschriften, insbesondere der deutschen und US-amerikanischen Exportbestimmungen, verantwortlich.
-